

Zweyter Hauptabschnitt.

Von der

**WASSERBAUKUNST.**

---

§. 33.

Erste Abtheilung.

Entwässerung und Bewässerung der niedrig-  
gelegenen Wiesen oder bruchartigen  
Gegenden.

Den durch Quellen oder durch Regenwasser aufgeschwemmten oder sumpfigten Gegenden wird der Abfluß des Wassers nach niedrigeren Oertern durch zu ziehende Graben verschafft, in so fern letztere so gelegen sind, daß sie nur durch allzu tiefe oder zu weit zu führende Graben zu erreichen sind, so daß die dafür anzuwendenden Kosten den zu erwartenden Nutzen übersteigen, welches zuvor durch Ausmessen und Nivelliren oder Wasserwägen, zu erforschen ist; denn durch letzteres wird nicht nur das Gefälle überhaupt, sondern auch die Tiefe der Graben, auf jeder der unebenen, d. i.